

Genehmigt gemäß § 11 BBauG mit
RE vom 28.5.1969 Nr. XX 381/69

Augsburg, den 30.7.1969

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1



Ried/Lkrs. Neuburg/D.

Die Gemeinde Ried erläßt auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes-BBauG- von 23.6.60 (BGBl. I S. 541) und Art 107 der Bayer. Verfassung-Bay. V. von 1.8.62 (GVBl. S. 109) folgende mit Entschliessung ~~xx~~
..... ~~xxxx~~

der Regierung von Schwaben vom 28.05.1969 Nr. 381/69 genehmigte

Satzung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das im Planblatt des Architekten Peter Zwack in Neuburg, gefertigte, im August 1967,, ergänzt im,, als Geltungsbereich des Bebauungsplanes bezeichnete Gebiet, das die Grundstücke 522/4 481, 518, 522 Gemarkung Ried enthält. Die Festsetzungen im genannten Planblatt bilden zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Ried.

§ 2

Art der Nutzung

- 1. Das Baugelände ist nach § 4 der Bauabstandsverordnung vom ~~26.6.62~~ ^{26.6.62} BGBl. I S. ~~429~~ ⁴²⁹ als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.
- 2. Ausnahmsweise können Ställe für Kleintierhaltung als Nebenanlage zu Kleinsiedlungen zugelassen werden. Die übrigen Ausnahmen des § 4 Abs. 3 der Bauabstandsverordnung werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

§ 3

Maß der baulichen Nutzung

- 1.) Die Höchstwerte des § 17 Abs. 1 BauNVO werden als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung festgesetzt.

§ 4

Größe der Baugrundstücke

Die Baugrundstücke müssen eine Mindestgröße von 500 qm aufweisen.

§ 5

Bauweise

- 1.) Im Planbereich gilt ~~vorbehaltlich des Abs. 6~~ die offene Bauweise.

§ 6

Stellung der Gebäude

Für die Firstrichtung der Wohngebäude ist die Einzeichnung im Bebauungsplan maßgebend.

§ 7

Dachform, Dachneigung, Dachdeckung
und Gebäudehöhe

- 1.) Zulässig sind für Hauptgebäude nur Satteldächer.
- 2.) Die Dachneigung muß liegen:
 - a.) Bei den mit I bezeichneten Gebäuden zwischen 25 und 28 Grad.
- 3.) Dachdeckung:
 - a.) Die mit I bezeichneten Gebäude sind mit engobierten Flachdachziegeln einzudecken.
- 4.) Für die erdgeschossigen Nebengebäude, die nicht unmittelbar mit dem Hauptgebäude verbunden sind, sind nur flache Pultdächer (max. Neigung 10 Grad) oder Satteldächer zulässig.
- 5.) Dächer von Nebengebäuden (Garagen) die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Hauptgebäude stehen, sind mit derselben Dachneigung wie das Hauptgebäude auszuführen.

§ 8

Sockelhöhe

- 1.) Die Sockelhöhe (Oberkante Erdgeschoß-Fußböden) darf nicht mehr als 35 cm über das Gelände hinausragen. Bei Gebäuden am Hang ist dieser Abstand auf der höchstgelegenen Seite des Gebäudes zu nehmen.
- 2.) Das natürliche Gelände darf durch Auffüllen oder Abtragen nicht wesentlich verändert werden. Änderungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn der natürliche Ausgleich innerhalb des Grundstückes nicht möglich ist.

§ 9

Außengestaltung

- 1.) Alle Gebäude sind mit einem Außenputz zu versehen. Auffallende gemusterter oder grobkörniger Putz ist nicht zugelassen.
- 2.) Die Verwendung greller Farben ist untersagt.
- 3.) Sockel aus Betonformsteinen mit Bossenmarkierung sind untersagt.

§ 10

Nebenanlagen

- 1.) Auf jedem Baugrundstück darf nur ein sonstiges Nebengebäude mit höchstens 20qm Grundfläche errichtet werden, das mit der Garage unter einem Dach zusammengefaßt ist.
- 2.) Ausnahmen können aus wichtigen Gründen zugelassen werden.
- 3.) Außerhalb der überbaubaren Flächen sind Nebenanlagen im Sinne des §14 Bauutzungsverordnung und bauliche Anlagen im Sinne des Art.7 Abs.2 bay.EO unzulässig.

§ 11

Garagen

Garagen aus Wellblech oder ähnlichen leichten Behelfsbauweisen und Garagen im Kellergeschoß, soweit sie eine Rampe erfordern sind unzulässig.

a) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 19.9.1967 bis 20.10.1967 in der Gemeindekanzlei öffentlich ausgelegt.



Ried, den 27.10.1967
[Signature]
.....
(1. Bürgermeister)

b) Die Gemeinde Ried hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 24.10.1967 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.



Ried, den 27.10.1967
[Signature]
.....
(1. Bürgermeister)

c) Die Regierung von Schwaben hat den Bebauungsplan mit Entschließung vom Nr. gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Siehe 1. Seite!
....., den.....
I.A.

(Siegel)

d) Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom bis in gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 9.8.1969 ortsüblich durch *Anschlag* bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Siehe Schreiben des LRA vom 29.8.69 an die Regierung von Schwaben.
....., den.....
(bei Amt 60.4)

(Siegel)

.....
(1. Bürgermeister)

Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Ried.

Bebauungsplan R i e d Nr. 1

Aufstellung der Plannummern und Eigentümer der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegenen Grundstücke.

Plannummer

Grundstückseigentümer

481

Gemeinde Ried

518

Gemeinde Ried

522

Heilinger Hans Ried

522/4

Burger Johann Neuburg/Do.

Neuburg/Do. August 1967

P. Zwack
Peter Zwack
Architekt